



# Baselbieter **Steuerinfo** N°21

Oktober 2016

## Steuergesetzesrevision 2017

Mit der Steuerinfo N° 18 vom 15. Oktober 2015 haben wir Sie darüber informiert, dass der Regierungsrat eine Änderung des Steuergesetzes in die Vernehmlassung gegeben hat. Am 1. März 2016 hat er die definitive Version im Wesentlichen unverändert zuhanden des Landrats verabschiedet (LRV 2016/056). Am 29. September 2016 hat der Landrat die Steuergesetzesrevision 2017 abschliessend beraten. Da bei der Schlussabstimmung das 4/5-Mehr erreicht wurde, ist keine obligatorische Volksabstimmung durchzuführen. Wenn auch kein fakultatives Referendum eingereicht wird, treten die Änderungen am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Vorschlag des Regierungsrats sah als wichtigste Änderungen vor:

- Die Begrenzung des Abzugs von Fahrtkosten für den Arbeitsweg (Pendlerabzug) auf CHF 3'000; der Landrat hat die Begrenzung auf CHF 6'000 festgelegt.
- Die Einführung eines Selbstbehalts beim Abzug von Krankheits- und Unfallkosten von 5%; der Landrat hat einen solchen Selbstbehalt abgelehnt.
- Die Abschaffung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende; in diesem Punkt ist der Landrat dem Regierungsrat gefolgt.

Weitere redaktionelle Massnahmen oder die zwingende Anpassung der Verfolgungsverjährungsfristen und anderer Bestimmungen im Steuerstrafrecht waren unbestritten.



<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeftes/geschaeftsliste/2016-maerz-april-055-bis-122/vorlage/2016-056.pdf>



<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeftes/geschaeftsliste/2016-maerz-april-055-bis-122/berichte/2016-056.pdf>

## Tarif 2017

Seit 2010 gilt, dass der Steuertarif unverändert bleibt, wenn der massgebende Juni-Indexwert tiefer als vor einem Jahr liegt. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn ein höherer Juni-Indexwert ermittelt wird als der für den geltenden Tarif berücksichtigte Wert (§ 2 Abs. 2 Dekret zum Steuergesetz). Letztmals wurde der Einkommenssteuertarif 2012 der Teuerung angepasst (Indexstand Juni 2011: 110.2 Punkte). Seither gilt dieser Tarif, da der Juni-Indexstand immer unter 110.2 Punkten lag. Im Juni 2016 lag der Index der Konsumentenpreise bei 107.4 Punkten und somit nach wie vor unter dem Indexstand vom Juni 2011. Daher bleibt der Einkommenssteuertarif 2017 bei der Staatssteuer unverändert und entspricht somit demjenigen für das Steuerjahr 2016.



---

## Politische Vorstösse in Steuersachen

---

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurde folgender, steuerlich relevante Vorstoss eingereicht:

Interpellation von Kathrin Schweizer, SP-Fraktion, vom 30. Juni 2016 (2016/227): Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für Kanton und Gemeinden.

Die Interpellantin stellt diverse Fragen zur Umsetzung der USR III im Kanton Basel-Landschaft. Die Interpellation wurde vom Regierungsrat am 25. Oktober 2016 beantwortet.



<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeftes/geschaeftsliste/2016-mai-juni-123-bis-231/vorlage/2016-227.pdf>

---

## Kurzmitteilungen

---

Die Kurzmitteilung Nr. 519 vom 24. August 2016 verweist auf die Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 1. Januar 2016: Deklaration des Anteils Ausendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug» sowie die entsprechende Beilage zur Mitteilung (Liste der Pauschalansätze) vom 15. Juli 2016.



<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/kurzmitteilungen/2016/mitteilung-der-estv-beschaerung-fahrkostenabzug-bei-mitarbeitenden-mit-geschaeftsfahrzeug>

---

Die Kurzmitteilung Nr. 520 vom 18. August 2016 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2017 / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2017» vom 18. August 2016.



[https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/kurzmitteilungen/2016/kalte-progression\\_ausgleich-ab-steuerjahr-2017](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/kurzmitteilungen/2016/kalte-progression_ausgleich-ab-steuerjahr-2017)

---

Die Kurzmitteilung Nr. 521 vom 21. Oktober 2016 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) über Änderungen der Zinssätze bei der direkten Bundessteuer sowie über Höchstabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) für das Kalenderjahr 2017.



<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/kurzmitteilungen/2016/zinssaetze-und-vorsorgebeitraege-bei-der-direkten-bundessteuer-im-steuerjahr-2017>



---

## Gerichtsentscheide

---

### Steuergerichtsentscheid vom 8. April 2016

Um eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu erhalten, müssen steuerbelastete Vermögenserträge in der Steuererklärung korrekt deklariert werden. Wenn die Steuerbehörde in der Deklaration «vergessen» gegangene Dividenden von Amtes wegen nachtragen muss, ist der Rückerstattungsanspruch verwirkt. Diese Rechtsfolge hat das Bundesgericht mehrfach – und damit verbindlich – so bestätigt. Die individuellen Gründe, weshalb es zu diesem Versäumnis in der Deklaration gekommen ist, oder gar ein persönliches Verschulden spielen keine Rolle. Dies gilt in besonderem Mass, wenn die steuerpflichtige Person im Verwaltungsrat der dividendenausschüttenden Gesellschaft sitzt und sich in steuerlichen Angelegenheiten durch eine Treuhandfirma vertreten lässt. Die Verwirkung der Rückerstattung ist trotz der einschneidenden Wirkung keine Strafe im Sinne des Steuerrechts oder der EMRK. Die strengen Rechtsfolgen können nur durch den Gesetzgeber abgeschwächt oder vermieden werden.



<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerpraxis/downloads/BSIPra%203%202016-123-132.pdf>

---

### Kantonsgerichtsentscheid vom 27. April 2016

Der steuerliche Wohnsitz einer Person ist nicht abhängig von deren ausdrücklichen Willenserklärung. Die Absicht des dauernden Verbleibens muss deshalb aus den äusseren Umständen abgeleitet werden. Eine Wohnsitzverlegung ins Ausland muss nicht nur nachvollzogen, sondern auch nachgewiesen werden. Auch kann eine Ab- und Anmeldung in einem anderen Kanton das bisherige Steuerdomizil nicht aufheben, wenn man sich am neuen Ort effektiv nur wenige Tage pro Jahr in Untermiete aufhält – gleichzeitig aber mit seiner Ehefrau am bisherigen Domizil über ein grosszügiges und repräsentatives Wohneigentum verfügt.



<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerpraxis/downloads/BSIPra%203%202016-133-141.pdf>



---

## Steuergerichtsentscheid vom 11. März 2016

Ein Steuererlass muss der in Notlage geratenen Person zugutekommen, nicht aber ihren Drittgläubigern. Darlehen stellen grundsätzlich zu berücksichtigende Drittschulden dar. Familiäre Darlehen zur Überbrückung von finanziellen Notlagen hindern einen Steuererlass jedoch dann nicht, wenn eine Rückzahlung nicht erwartet wird, es sich also nicht um eine vollwertige Schuld handelt. Wenn in solchen Einzelfällen ein Steuererlass gewährt wird, werden nicht die Eltern bevorteilt, sondern die steuerpflichtige Person selbst.



<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerpraxis/downloads/BSPra%203%202016-142-153.pdf>

---

## Mutmassliche Verrechnungssteuer

Mit dem Beiblatt «Informationen und Neuerungen 2015» zur Steuererklärung 2015 hat die Steuerverwaltung als Voranzeige den Wegfall der mutmasslichen Verrechnungssteuer in der provisorischen Rechnung per 1. Januar 2017 angekündigt. Aufgrund von IT-technischen Umstellungen wird die geplante Anpassung bis auf weiteres sistiert. Mit der Vorausrechnung 2017 wird deshalb wie gewohnt eine mutmassliche Verrechnungssteuer ausgewiesen, sofern auch im letzten Steuerjahr ein Verrechnungssteueranspruch bestanden hat.

---

## Einstellung BL-Praxis

Die Steuerverwaltungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben bisher gemeinsam quartalsweise die «Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis» herausgegeben. Die Baselbieter Steuerverwaltung hat nun aus Kostengründen entschieden, die Herstellung der Druckausgabe per Ende Jahr einzustellen. Das Abonnement für die gedruckte Ausgabe endet somit mit dem Dezember-Heft 2016. Die Sammlung ausgewählter Gerichtsentscheide in Steuersachen publiziert der Kanton Basel-Landschaft weiterhin vierteljährlich in elektronischer Form. Bereits heute finden Sie die Entscheide unter:



<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerpraxis>

---

Freundliche Grüsse  
**Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft**

Herausgeberin:

**Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft** | Rheinstrasse 33 | 4410 Liestal | [steuerverwaltung@bl.ch](mailto:steuerverwaltung@bl.ch) | [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch)

Die Baselbieter Steuerinfo erscheint dreimal jährlich. Hier geht's zum Archiv:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerinfo>